



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Johannes Lichdi

GZ: (OB) 6 66

Datum: 08. AUG. 2022

Illegale Wahlplakate der AfD und Reaktion der Stadt

AF2423/22

Sehr geehrter Herr Lichdi,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese entgegen § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung Stadtrat nicht „knapp gehalten“ ist.

Hinsichtlich der Fragen 2 bis 6 kommt hinzu, dass diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Die Fragen 2 bis 5 zielen auf eine allgemeine Sachstandsinformation über unterschiedliche Sachverhalte im Zusammenhang mit unzulässigen Wahlplakaten der AfD; Frage 6 zielt auf einen Gesamtüberblick über etwaige Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Unterbindung rechtswidriger Plakatierungen bis zum zweiten Wahlgang der Oberbürgermeisterwahl. Solche allgemeinen Übersichten erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der gesamten Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Wie der Presse zu entnehmen (etwa DNN vom 10. Mai, SZ vom 13. Mai, Tag24 vom 24. Mai 2022) sind die miteinander verbundenen überlangen Plakate, die ein einheitliches Motiv ergeben und für den AfD-Kandidaten zur OB-Wahl werben, rechtswidrig. Die Stadtverwaltung habe bis zum 13. Mai

nur 15 der 1500 Plakate entfernt. Jetzt bestehe aber ein "Burgfrieden", so dass die AfD keine derartigen Plakate auf- und die Stadtverwaltung keine weiteren abhänge. Trotzdem ist zu beobachten, dass die AfD zahlreiche derartige Plakate im ganzen Stadtgebiet nachgehängt hat und die Stadtverwaltung diese trotz zahlreicher Bürgerhinweise nicht abhängt. Aus diesem Grund frage ich Sie:

1. **„Aus welchen Gründen handelt es sich nach Auffassung der Stadtverwaltung um rechtswidrige Wahlplakatierung? Gegen welche Rechtsvorschriften verstößt die AfD im Einzelnen?“**

Die Wahlplakate "Langer Max" für den OB-Kandidaten Herrn Dr. Maximilian Krah fallen unter die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung und sind Hängeschilder im Sinne der Nummer 2.3. Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein.

Bezüglich des OB-Kandidaten Dr. Maximilian Krah sind im öffentlichen Straßenraum an Masten der Straßenbeleuchtung Werbeträger festgestellt worden, die um ein Vielfaches größer waren als die vorgeschriebene Größe. Vier Werbeträger der Größe A1 wurden mit ihren Motiven derart miteinander verbunden und so angebracht, dass beim Betrachter der Eindruck eines einzelnen sehr großen Plakates/Werbeträgers mit einer einzigen Werbeaussage erweckt wird. Jedes der vier A1-Werbeträger wurde dadurch Teil eines einzigen großen Wahlwerbeträgers, welcher nur in dieser Gesamtheit eine Wahlaussage traf. Auf dem obersten Teilstück war lediglich das Konterfei des AfD-Kandidaten zu sehen. Das zweite und dritte Teilstück trugen jeweils ausschließlich Teile des Namens des OB-Kandidaten. Auf dem vierten und damit untersten Teilstück erhielt der Betrachter die Information zur Partei des OB-Kandidaten. Außerdem wurden die einzelnen A1-Werbeträger als Teile des Gesamtwahlplakats mittels Kabelbinder fest miteinander verbunden, sodass ein einziger großer Werbeträger entstanden ist. Der so entstandene Werbeträger entsprach nicht den Größenvorgaben der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung.

Die einzelnen Teilstücke des Werbeträgers „Langer Max“ erfüllten jeweils für sich auch nicht die Voraussetzungen der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung, um jeweils als einzelner Werbeträger gelten zu können. Keines der einzelnen A1-Teilstücke traf für sich eine Wahlaussage, außerdem fehlte das Impressum. Nur in der Zusammensetzung erschloss sich für den Betrachter eine Wahlaussage. Da der durch Zusammensetzen von Teilstücke entstandene Werbeträger „Langer Max“ die Höchstmaße der in der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung vorgegebenen Maße erheblich überschritt, konnte die Erlaubnisfiktion nach Nummer 6.1 der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung nicht eintreten. Es handelte sich somit um eine unerlaubte Sondernutzung.

Die Werbeplakate "Langer Max" verstießen gegen die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung und waren nicht genehmigungsfähig.

2. **„Wieviele derartige Wahlplakate hat die Stadtverwaltung entfernen lassen?“**

Eine detaillierte Recherche ist derzeit aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

3. **„Rechtlich handelt es sich um eine Ersatzvornahme der Stadtverwaltung für eine Handlung, zu der die AfD verpflichtet ist. Welche Kosten hat die Stadtverwaltung der AfD in welcher Höhe In Rechnung gestellt? Falls keine: warum nicht?“**

Derzeit kann hierzu noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Die Kosten belaufen sich zwischen 5,15 Euro bis 9,50 Euro je abgenommenem Plakat.

4. „Der abgebildete Kandidat der AfD hat rechtliche Schritte gegen die Stadtverwaltung angekündigt, unter anderem wollte er eine "Strafanzeige" wegen "Wahlbehinderung oder Sachbeschädigung" stellen. Welche verwaltungs- oder zivilrechtlichen Anträge bei Gericht hat die AfD gestellt? Hat die AfD Strafanzeige gegen die Stadt gestellt, und falls ja, wegen welchen Straftatbestands?“

Es sind keine verwaltungs- oder zivilrechtlichen Anträge der AfD bei Gericht oder Strafanträge gegen die Stadt bekannt.

5. „Wie ist der jeweilige Verfahrensstand?“

Es sind keine Verfahren bekannt.

6. „Welche Maßnahmen unternimmt die Stadtverwaltung, um bis zum zweiten Wahlgang der OB-Wahl am 10. Juli 2022 rechtswidrige Plakatierungen und damit die Bevorteilung eines Kandidaten zu unterbinden?“

Im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten wurden die Plakate "Langer Max" aus dem öffentlichen Straßenraum im Wege der Ersatzvornahme entfernt. Daraufhin änderte die AfD die Werbeträger „Langer Max“. Zunächst wurden die Kabelbinder, welche die vier A1-Teilstücke verbanden, entfernt, sodass vier einzelne A1-Träger entstanden. Damit jeder dieser einzelnen A1-Träger eine Werbeaussage trifft, erfolgte seitens der AfD ein Überkleben oder Ergänzen der einzelnen Plakate so, dass das einzelne A1-Teilstück eine eigene Wahlaussage nunmehr traf. Der Inhalt der Wahlplakate oder deren Aussagekraft wird seitens der Landeshauptstadt Dresden nicht bewertet. Durch Trennung der einzelnen A1-Teilstücke und Änderung/Ergänzung der Plakatinhalte verletzte jeder so entstandene einzelne Werbeträger nicht mehr die Bestimmungen der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung. Dennoch wurde infolge des übereinander Hängens dieser Werbeträger im konkreten Fall eine größere Werbewirksamkeit und Wirkung auf den Betrachter erreicht. Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung verbietet nicht das Anbringen mehrerer Hängeschilder für denselben Kandidaten an demselben Mast.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert